

Referent Abg. Georgi: Es würde das, was von den geehrten Abgeordneten in Anregung gebracht wurde, auf eine Abänderung oder Aufhebung der Bestimmung in §. 3 der Verordnung vom 28. September 1843 hinauslaufen. Ein Abgeordneter wünscht, daß die Bestimmung ganz wegfallen, und der andere, daß ein erweitertes Quantum festgesetzt werden möchte. Beide geehrte Abgeordnete würden ihrem Zwecke nahe kommen, wenn sie in beiden Beziehungen die Angelegenheit der Regierung zur Erwägung anheimgeben, und ich rathe ihnen, dahin einen Antrag zu stellen.

Abg. Dehmichen: Ich bin damit einverstanden.

Abg. Dehme: Ich ebenfalls, obwohl auf den zweiten Antrag weniger ankommt.

Abg. Scholze: Ich muß mich ganz den Sprechern anschließen. Viele nehmen gar kein Salz, und Viele nur wenig. Ich muß auch die gestrige Bemerkung wiederholen: wir haben in Zittau gar keins erhalten, sondern sollten bis Bauken fahren, hätten wir welches haben wollen; daher glaube ich, es ist besser, daß es freigegeben wird, wenn derjenige, der das Monopol hat, es nicht thut. Die Consignation aber könnte aufhören, da gar nicht zu viel gekauft werden wird.

Präsident Braun: Es ist von den Abgeordneten Dehme und Dehmichen der Antrag gestellt worden, daß die Staatsregierung in der ständischen Schrift ersucht werden möge, zu erwägen, in wie weit die in §. 3 der Verordnung vom 28. September 1843 enthaltene Bestimmung wegen des Salzquantums erweitert oder gar aufgegeben werden könne, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Stockmann hat das Wort.

Abg. Stockmann: Ich beuge mich des Wortes, da ich nur das sagen wollte, was der Herr Referent so eben erwähnt hat.

Abg. a. d. Winkel: Da jetzt die Frage wegen der Controle in Anregung gekommen ist und wegen der Freigebung des zu erholenden Salzquantums, so erlaube ich mir eine Frage an die Staatsregierung. Früher waren bekanntlich die Rittergüter in so fern von dem gewöhnlichen Salzpreise erimirt, als sie mit einem Pässe der Staatsregierung jedesmal ihr Quantum um einen billigen Preis bekamen. Dieses existirt nicht mehr. Allein nun besteht die Einrichtung immer noch, daß die Rittergüter sich einen Salzpaß von den Gerichten sollen geben lassen. Mit diesen Pässen sollen sie ihr Salz bei der Niederlage erholen, und wenn das Jahr abgelaufen ist, müssen sie die Pässe einschicken. Ich kann mich von dem Nutzen dieser Einrichtung nicht überzeugen. Sie bezahlen dasselbe, wie Andere. Also kann ich es nicht recht finden. Auf der andern Seite macht es immer einige Kosten, diese Pässe zu erhalten, einzuschicken und neue zu verlangen. Dann aber hat auch die Erfahrung gelehrt, daß sehr Viele dieses auch nicht anerkannt und die Nothwendigkeit sich

nicht so klar vor Augen gestellt haben. Sie sind, wenn sie es vergessen haben, in weitläufige Untersuchungen und Unannehmlichkeiten gerathen und haben Ordnungsstrafe bezahlen müssen. Ich frage daher die Staatsregierung, ob es noch fernerhin nothwendig ist, diese Maaßregel beizubehalten, oder ob nicht die Rittergüter, wie Andere, ihr Salzquantum bei der Niederlage erholen können, ohne daß sie weiter Verationen ausgesetzt sind.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Das Vorrecht der Rittergüter, welches darin bestand, daß sie ein größeres Salzdeputat zu einem ermäßigten Preise erhielten, hat aufgehört seit Einführung des neuen Grundsteuersystems und in Folge des neuen Salzgesetzes vom 23. Mai 1840. Mit dem Aufhören des Privilegiums mußten die Rittergüter in die Kategorie aller übrigen Salzconsumenten treten. Die übrigen Consumenten beziehen aber sämmtlich ihr Salz auf Grund eines obrigkeitlichen Passes. Ganz so werden die Rittergüter behandelt. Daß die Pässe eingereicht werden, ist als Controle und Beleg des Rechnungswerks unbedingt erforderlich. Die Strafe für den Uebertretungsfall ist auch nicht unverhältnißmäßig groß. Es ist eine Ordnungsstrafe von einem Thaler, und ich halte es weder für rathsam, noch für thunlich, in Beziehung auf die Rittergüter eine abweichende Bestimmung zu treffen.

Abg. Haden: Nur diejenigen Rittergüter, welche in dem Gesetz namentlich verzeichnet sind, haben die Gerechtfame, sich Salzpässe geben zu lassen. Nun giebt es aber auch andere, welche dieses Recht nicht haben, aber gleichwohl nach §. 20 der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverband ausgeschlossen sind. Der Gemeindevorstand giebt den Bedarf für die Gemeinde an und bekommt darauf einen Paß. Demnach sind einige Rittergüter von der Salzerhebung ausgeschlossen, und deshalb würde ich mich dem Antrage des Abgeordneten a. d. Winkel anschließen, daß nunmehr diese gesetzliche Bestimmung, welche bloß zu einer Controle dient, aufgehoben würde.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ein Rittergut gehört entweder zum Gemeindeverbande oder nicht. Im erstern Falle wird der Salzbedarf für dasselbe auf den Paß der Gemeinde mit erholt, im andern Falle ist es berechtigt, einen besondern Paß in Anspruch zu nehmen.

Abg. Haden: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dem in der Wirklichkeit nicht so ist. Die gesetzliche Bestimmung hat alle Rittergüter namentlich verzeichnet, welche Salzpässe erhalten, andere als die verzeichneten bekommen nach meiner eignen Erfahrung keinen Paß. Daher giebt es wohl noch viele Rittergüter, welche nicht zur Gemeinde gehören und bei denen auch ihr Salzbedarf nicht mit consignirt wird.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und frage den Herrn Referenten, ob er zum Schlusse zu sprechen wünscht?

Referent Abg. Georgi: Ich habe nichts zu bemerken.